



Behindertenberatungszentrum  
Zentrum für Selbstbestimmtes Leben  
Schönngasse 15-17/4, 1020 Wien

## Stellungnahme

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
GIBG, GBK/GAW-Gesetz, BEinstG und BGStG,  
geändert werden**

Per e-Mail an [VII8@bmask.gv.at](mailto:VII8@bmask.gv.at) sowie  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, 22. September 2012

Sehr geehrte Frau Dr. Ritzberger-Moser!

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GIBG, GBK/GAW-Gesetz, BEinstG und BGStG, geändert werden<sup>1</sup> und nehmen wie folgt Stellung:

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes):**

Gemäß der für Österreich seit 2008 rechtsverbindlichen „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (BGBl. III Nr. 155/2008)<sup>2</sup> zeigt sich Österreich „besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen“, die aufgrund mehrerer Merkmale diskriminiert werden.

Wir begrüßen daher die **Erhöhung und Ausdehnung des Schutzniveaus** (Levelling up) in dieser Novelle ausdrücklich! Wir regen allerdings auch an, dass dieses Levelling up nicht nur teilweise sondern gänzlich durchgeführt wird.

---

<sup>1</sup> Begutachtungsexemplar

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT\\_COO\\_2026\\_100\\_2\\_779372](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_COO_2026_100_2_779372)

<sup>2</sup> Text der Konvention <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006062>

Der in § 62a Gleichbehandlungsgesetzes erwähnte **Dialog mit NGOs** hat unserer Meinung nach unbedingt gemeinsam mit dem in § 8 Abs. 4 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz erwähnten Dialog durchgeführt zu werden. Dies ist nicht zuletzt **auch aufgrund der Verpflichtung zur Inklusion** gemäß UN-Behindertenrechtskonvention ein Gebot der Stunde.

Wir unterstützen die Ansicht, dass in Österreich beim derzeit **von Gerichten zugesprochenen immateriellen Schadenersatz** nicht dem Grundsatz der wirksamen Abschreckung gemäß EU-Richtlinie entsprochen wird. Wir regen daher an unbedingt die Mindesthöhe eines immateriellen Schadenersatzes im Gesetz festzuschreiben. Weiters verweisen wir auf **Erfahrungen aus Gerichtsverfahren** (Gleichbehandlungsgesetz) die zeigen, dass es notwendig ist diesen **betragsmäßig zu erwähnenden Mindestschaden bei allen Diskriminierungsformen** festzulegen (und nicht nur bei Belästigung).

Wir vermissen in dieser Novelle leider Regelungen für ein **Verbandsklagerecht**. Die Schaffung eines Verbandsklagerechts darf sich unserer Meinung nach allerdings nicht an der völlig verunglückten Regelung im § 13 BGStG orientieren, die zu keinerlei Verbandsklagen geführt hat.

## Zu Artikel 2 (Änderung GBK/GAW-Gesetz)

Anhand der mehrjährigen eigenen Erfahrungen unserer Organisation und angesichts der Ergebnisse von Schlichtungsverfahren im Diskriminierungsbereich auf Bundesebene (BGStG und BEinstG) sowie auf Landesebene (beispielsweise Wien und NÖ) und auch in Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse zu Schlichtungsverfahren<sup>3</sup> regen wir nachdrücklich an **Schlichtungsverfahren als Alternative zu GBK-Verfahren zu ermöglichen**.

Als Hauptargumente führen wir die **Einigungsquoten** sowie die **deutlich kürzeren Verfahrenszeiten** für die Diskriminierungsopfer an. Unserer Meinung nach sollten Diskriminierungsopfer in Zukunft **zwischen GBK-Verfahren und Schlichtungsverfahren frei wählen** können.

## Zu Artikel 3 (Änderung BEinstG)

Die Klarstellungen IN § 7a, 7b, 7d und 7g werden von uns positiv gesehen. (Bei der Festlegung des **Mindestschaden** verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Artikel 1.)

Bei der Rechtsdurchsetzung (§ 7q Nebenintervention) schlagen wir die Schaffung eines **Verbandsklagerechts für den Klagsverband** vor. Sollte dies in dieser Novelle noch nicht beabsichtigt werden, dann zumindest aber eine **Ergänzung bei der Aufzählung der nebeninterventionsberechtigten Organisationen um den Klagsverband**.

## Zu Artikel 4 (Änderung BGStG)

Beim geplanten **NGO-Dialog** (der gemeinsam durchgeführt werden soll) und der **Festlegung des immateriellen Schadenersatzes** (unbedingt Mindestbetrag festlegen) verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Artikel 1.

---

<sup>3</sup> "Rechtliche Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts"

[http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/9/5/CH2122/CMS1335170836865/studienreihe-band\\_10-1.pdf](http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/9/5/CH2122/CMS1335170836865/studienreihe-band_10-1.pdf)

Völlig unverständlich ist für uns, warum auch in dieser Novelle kein **Beseitigungs-, Erfüllung- und Unterlassungsanspruch** eingefügt worden ist. Nur so ist es unserer Meinung nach möglich den Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen, der vorschreibt, dass die Vertragsstaaten die Umsetzung der Barrierefreiheit „gewährleisten“. Das BGStG ist leider in diesem Bereich noch immer nur ein reines Schadenersatzrecht. Selbst gewonnen Klagen wegen mangelnder Barrierefreiheit bewirken keine Verbesserung der baulichen Situation. (Beispiel: Bäckerei in Wien.<sup>4</sup>)

Wir erinnern auch an die deutliche Verschlechterung (BGBl. I Nr. 111/2010) in § 8 Abs. 2, die die **Frist zur Barrierebeseitigung bei Bundesbauten** bei Vorlage eines Teiletappenplans nochmals um 4 Jahre verschoben hat. Durch ein Versäumnis des Gesetzgebers wurde im Gesetz keine Frist für die Vorlage dieses Teiletappenplans festgelegt. Wir fordern jene Passage wieder rückgängig zu machen und die Frist – wie im Jahr 2005 beschlossen – wieder mit 31.12.2015 festzusetzen.

Im Rahmen der Evaluierung des Gleichstellungsrechts wurde auch die völlige Wirkungslosigkeit der Regelung des Verbandsklagerechtes bemängelt. Dies liegt einerseits an der Auswahl der verbandsklageberechtigten Organisation andererseits an der gesetzlichen Regelung der Verbandsklage. Wir fordern mit Nachdruck ein **Verbandsklagerecht**, das Wirkung zeigen kann. Dies könnte unserer Meinung nach durch die Aufnahme des Klagsverbandes als klageberechtigte Organisation erreicht werden.

Wir erinnern abschließend an den im Juli 2012 im Ministerrat beschlossenen **Nationalen Aktionsplan**<sup>5</sup> der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (NAP Behinderung), der im Bereich 2.2 „Behindertengleichstellungsrecht“ umzusetzende Maßnahmen auflistet. Wir weisen darauf hin, dass diese Novelle keine Maßnahme des NAP Behinderung umsetzt.

Wir danken abschließend für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen auf Überarbeitung der angesprochenen Punkte.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Ladstätter

---

<sup>4</sup> Eintrag in der BIZEPS-Schlichtungsdatenbank: <http://www.bizeps.or.at/gleichstellung/schlichtungen/index.php?nr=88>

<sup>5</sup> NAP-Behinderung [http://www.bizeps.or.at/downloads/nap\\_behinderung.pdf](http://www.bizeps.or.at/downloads/nap_behinderung.pdf)